

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Leistungsvertrag mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) für die Periode 2020 – 2023; Verpflichtungskredit

1. Worum es geht

Am 28. Februar 2019 hat der Stadtrat mit SRB Nr. 2019-60 die Verpflichtungskredite für die Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen für die Periode 2020 – 2023 genehmigt und – soweit diese in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten lagen – zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Volksabstimmung zu den Vorlagen ist am 19. Mai 2019 über die Bühne gegangen. Nicht Gegenstand dieses Pakets war der Vertrag mit der Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR), weil für den Abschluss der Verhandlungen zum Vertrag und zum Sicherheitskonzept mehr Zeit benötigt wurde. Mit dem vorliegenden Vortrag wird dem Stadtrat der Verpflichtungskredit für den Abschluss des vierjährigen Leistungsvertrags ab 2020 beantragt. Der Gemeinderat hat den Leistungsvertrag mit Beschluss vom 27. November 2019 – unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats zum erforderlichen Verpflichtungskredit – genehmigt.

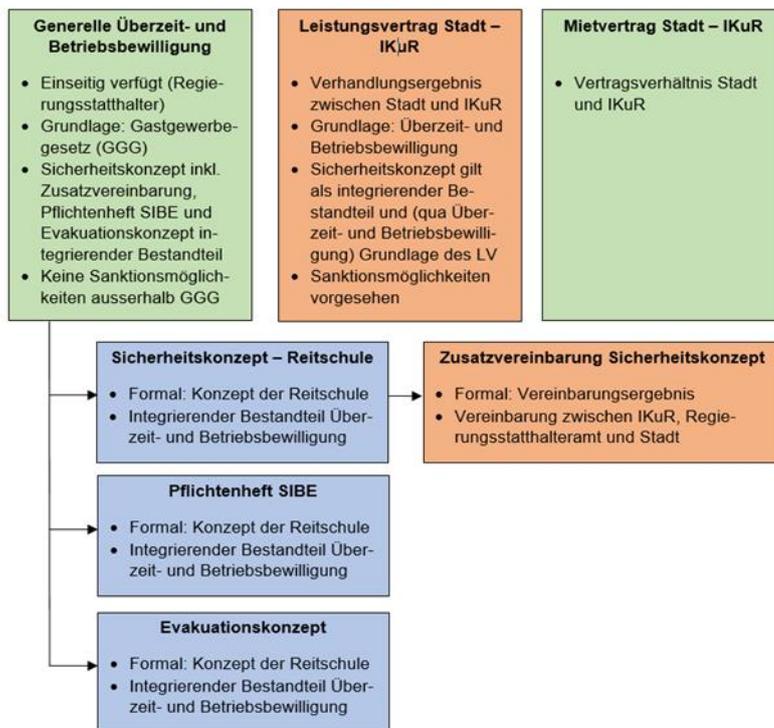
2. Ausgangslage

Der Leistungsvertrag 2016 – 2019 mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) hat sich im Grundsatz bewährt. Die in Artikel 4 des Leistungsvertrags festgehaltenen Leistungen der IKuR werden von dieser zuverlässig erfüllt. In den emotionalen öffentlichen Diskussionen um die Reitschule geht es denn auch nie um die kulturellen Leistungen der Reitschule an sich, sondern vielmehr um Sicherheitsfragen rund um den Betrieb der Reitschule. Dies führte im Hinblick auf die Leistungsvertragsverhandlungen zu unterschiedlichen Erwartungshaltungen und Anforderungen: In kulturpolitischer Hinsicht bestand Bedarf nach sozial- und kulturpolitischen Präzisierungen sowie nach wenigen Optimierungen, die sich aus der Praxis ergaben. Aus sicherheitspolitischer Hinsicht bestand die Erwartung, verbindlichere Vorgaben im Sicherheitsbereich zu verankern. Auch die Kontrolle der Auflagen wurde als unzulänglich angesehen und sollte überprüft werden.

Eine Auslegeordnung zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen IKuR und Behörden zeigt, dass dieses ausgesprochen kompliziert und oft wiederholend ausgestaltet ist. Grundsätzlich gibt es drei zentrale Pfeiler, die das Rechtsverhältnis definieren: Erstens die vom Regierungsrat Bern-Mittelland ausgestellte *Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung* inkl. ihrer Anhänge wie Sicherheitskonzept, Evakuationskonzept, *Pflichtenheft Sicherheitsbeauftragte_r* (SiBe). Zweitens der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und der IKuR. Und drittens der Mietvertrag zwischen der Stadt Bern und der IKuR. Die Abbildung auf der Folgeseite illustriert dieses Verhältnis. Im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen bestand folgender Handlungsbedarf:

- Mit der Zusatzvereinbarung zum Sicherheitskonzept besteht zumindest ein Dokument, das im Sinne einer Vereinfachung, der besseren Anwendbarkeit der Bestimmungen und damit auch der Rechtssicherheit sinnvollerweise direkt ins Sicherheitskonzept integriert wird. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil das Sicherheitskonzept eine Voraussetzung für die Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung ist und daher in diesem Bewilligungskontext (und weniger im Leistungsvertragswesen) anzusiedeln ist.

- Viele Bestimmungen zu Sicherheitsbelangen sind in mehr oder weniger identischer Form in mehreren Dokumenten – Sicherheitskonzept, Zusatzvereinbarung, Betriebsbewilligung, Leistungsvertrag – enthalten, was die Anwendbarkeit erschwert, insbesondere wenn die Bestimmungen abweichend formuliert sind. Im Interesse einer stringenter Ausgestaltung der Regelungsinhalte sollten Bestimmungen zur Sicherheit daher primär in der Betriebsbewilligung und den entsprechenden Konzepten geregelt sein, während die kulturpolitischen Fragen im Leistungsvertrag abgebildet werden.



Die zwischen Sommer 2018 und Herbst 2019 erfolgten Verhandlungen mit der IKuR zum Leistungsvertrag und zum Sicherheitskonzept dienten somit aus behördlicher Sicht der Erreichung dieser Ziele. Selbstverständlich galt es ebenfalls, die beiden Dokumente soweit nötig zu aktualisieren und an die heutigen Anforderungen anzupassen. Die Verhandlungen zum Leistungsvertrag wurden von einer städtischen Verhandlungsdelegation unter der Leitung von Kultur Stadt Bern verhandelt, jene zum Sicherheitskonzept von einer Delegation unter Führung der Präsidialdirektion unter Einbezug von Polizeiinspektorat und Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland. Nicht einbezogen wurde die Kantonspolizei Bern.

3. Der neue Leistungsvertrag mit der IKuR

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Leistungsvertrag – neben der Umsetzung redaktioneller Anpassungen – mit neuen Bestimmungen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge von Kulturschaffenden und zur Verwendung von Mehrweggeschirr ergänzt wurde. Sodann wurden inhaltliche Präzisierungen bezüglich des Zugangs zu den Veranstaltungen, der Zusammenarbeit mit der Grossen Halle sowie in den Bereichen Gleichstellung und Diversität vorgenommen. Eine grössere Anzahl von Änderungen wurde im Kapitel zu Organisation, Kommunikation und Sicherheit eingearbeitet. Hier ging es in erster Linie darum, Regelungsinhalte präziser zu fassen bzw. verbindlicher zu regeln. Schliesslich wurden auch die Bedingungen und das Vorgehen bei einer Verweigerung des Nebenkostenbeitrags klarer formuliert.

Der Leistungsvertrag 2020 – 2023 richtet sich weiterhin nach dem Musterleistungsvertrag der Stadt Bern. Die finanzielle Abgeltung an die IKuR bleibt unverändert bei Fr. 380 000.00. Dabei sind weiterhin Fr. 318 780.00 für die Begleichung der Jahresmiete an Immobilien Stadt Bern und Fr. 61 220.00 als zweckgebundener Beitrag an die Nebenkosten vorgesehen.

Die wichtigsten Veränderungen im Vertragswerk sind in der folgenden Tabelle kommentiert:

Art. (neu)	Erläuterungen
5	Reduzierte Eintrittspreise werden künftig für «finanziell benachteiligte Personen» generell gewährt.
7	Der bisherige Absatz 2 ist neu in Artikel 4 Absatz 2 geregelt. Absatz 2 (Verhältnis IKuR/ Grosse Halle) wurde mit der Erwähnung der Sicherheitskonzepte ergänzt.
8	Ergänzung mit der Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr.
9	Neuer Absatz 2 mit ergänzenden Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge von auftretenden Kulturschaffenden.
11	Leichte Ergänzung des Artikels (Diskriminierungsverbot) mit Hinweisen zu Aspekten der sozialen und kulturellen Vielfalt.
12	Neuer Artikel, der die Systematik Leistungsvertrag, Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung sowie Sicherheitskonzept erläutert. Demnach sind die Betriebsbewilligung und das Sicherheitskonzept <i>Grundlagen</i> des Vertrags (und nicht mehr wie bislang <i>integrierender Bestandteil</i>). Damit sind die Zuständigkeiten klarer geregelt: Das Sicherheitskonzept (ebenso wie das Evakuationskonzept) stellt in bewilligungsrechtlicher Sicht einen Bestandteil der Betriebsbewilligung dar und ist in diesem Kontext zu verantworten.
14	Früherer Artikel 13. In Absatz 1 wird auf die Erwähnung des <i>Pflichtenhefts Sicherheitsbeauftragte_r (SiBe)</i> verzichtet, da das Pflichtenheft auf den Vorgaben der GVB beruht, die hier nicht wiederholt zu werden brauchen. In Absatz 3 wurde die Formulierung zur Funktion von SiBe und Wirtin/Wirt erweitert (Erwähnung Kanton, räumlicher Umfang der Zuständigkeit). Absatz 4 wurde im Sinne einer Anpassung an die Praxis bzw. einer Vereinfachung der Bestimmung (Verweis auf Artikel 13) gekürzt.
18	Früherer Artikel 17. Die Regelung zu den Fristigkeiten (Zustellung Protokoll innerhalb von 14 Tagen, Rückmeldungen inhaltlicher Art innerhalb von 30 Tagen) wurde verbindlicher gefasst. Ansonsten keine nennenswerten inhaltlichen Änderungen.
20	Früherer Artikel 19. Festgehalten wird im Leistungsvertrag allein der Grundsatz zum Führen eines Kontakttelefons: Für die Einzelheiten wird auf das Sicherheitskonzept verwiesen.
22	Früherer Artikel 21. In den Absätzen 1 und 2 Bereinigung der systematischen Einordnung des Sicherheitskonzepts als Grundlage des Leistungsvertrags (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Artikel 12). In Absatz 5 wurde ergänzt, dass die IKuR die alarmierten Notfallorganisationen zu unterstützen hat. In Absatz 6 wird die Torschliessung ausserhalb der Öffnungszeiten der Reitschule nicht mehr ausdrücklich erwähnt.
25	Früherer Artikel 24. Die Formulierung wurde so angepasst, dass inskünftig generell ein Kostendeckungsgrad von 40 Prozent angestrebt wird (bisher nur für die Vertragsperiode 2016 – 2019).
30	Früherer Artikel 29. Ergänzung von Absatz 2 mit dem Instrument der Verweigerung des Nebenkostenbeitrags gemäss Artikel 32. Ergänzung von Absatz 3 mit dem Hinweis auf jederzeit mögliche kurzfristige Gespräche.
32	Der Artikel zur Verweigerung des Nebenkostenbeitrags wurde in der Gliederung vorgezogen, weil er das schwächere Sanktionsinstrument als die anschliessend folgende vorzeitige Vertragsauflösung darstellt. Zudem wurde der Artikel neu formuliert: Eine Verweigerung der Auszahlung von Tranchen des Nebenkostenbeitrags ist künftig generell bei Verstössen gegen Bestandteile des Vertrags (namentlich jenen zu Organisation, Kommunikation

Art. (neu)	Erläuterungen
	und Sicherheit) möglich. Damit ist die Regelung umfassender und klarer als bisher.

4. Sicherheitskonzept

Wie in Kapitel 2 erläutert, ging es bei der Überarbeitung des Sicherheitskonzepts in erster Linie um die Integration der Bestimmungen aus der Zusatzvereinbarung zum Sicherheitskonzept. Ebenfalls wurden Ausführungsbestimmungen zu sicherheitsrelevanten Themen aus dem Leistungsvertrag nach Möglichkeit im Sicherheitskonzept aufgenommen. Mit dem so überarbeiteten Sicherheitskonzept können somit die bisherige Zusatzvereinbarung (und ebenfalls die vom Gemeinderat am 20. September 2012 beschlossene Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit) aufgehoben werden, da die entsprechenden Inhalte nun im Sicherheitskonzept enthalten sind.

Zugleich wurde die Revision des Sicherheitskonzepts genutzt, um Präzisierungen an umstrittenen Bestimmungen vorzunehmen. Bezüglich der Kontrolle der Ausbildungs- und persönlichen Voraussetzungen der von der IKuR im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen konnte eine Lösung gefunden werden, die über die bisherige Praxis hinausgeht. So ist von der IKuR inskünftig einmal jährlich eine von einer/einem – gemeinsam bestimmten – Anwältin/Anwalt beglaubigte Bestätigung vorzulegen, dass die Mitarbeiter/innen des Sicherheitsdiensts über die erforderlichen Ausbildungen verfügen und keine relevanten Vorstrafen aufweisen. Dieser politische Kompromiss ermöglicht einerseits die Wahrung des von der IKuR eingeforderten Persönlichkeitsschutzes – stellt aber zugleich sicher, dass die Vorgaben zum Sicherheitspersonal verbindlicher kontrolliert werden können.

Die Forderungen des Polizeiinspektorats konnten jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die Erkennbarkeit und Personalisierung des Sicherheitsdiensts. Bei Kontrollen der Vollzugsbehörde wird weiterhin nicht zweifelsfrei überprüfbar sein, ob tatsächlich Mitarbeitende des Sicherheitsdiensts im Einsatz sind und ob diese die Voraussetzungen erfüllen.

Unter dem Strich ist somit festzuhalten, dass das neue Sicherheitskonzept wesentlich übersichtlicher und damit anwendungsfreundlicher geworden ist.

5. Finanzielles

Die jährliche Abgeltung an die IKuR bleibt mit Fr. 380 000.00 unverändert. Fr. 318 780.00 werden zur Begleichung der Jahresmiete direkt aus Budgetmitteln aus Produktgruppe PG110000 Kulturförderung (Konto 36360104) an Immobilien Stadt Bern überwiesen. Die Auszahlung des Beitrags an die Nebenkosten im Umfang von Fr. 61 220.00 erfolgt in drei Tranchen. Vorbehalten bleibt eine Reduktion des Nebenkostenbeitrags gemäss Artikel 32 des Leistungsvertrags.

Der neue Leistungsvertrag und das angepasste Sicherheitskonzept sind auf Seite der IKuR zur Genehmigung durch die Vollversammlung eingereicht. Im November 2019 erfolgte die Genehmigung durch den Gemeinderat vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats zum Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 1 520 000.00.

6. Würdigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der Verhandlungen substanzielle Verbesserungen am Gesamtkonstrukt zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Behörden und IKuR erzielt werden konnten. Im Sicherheitskonzept sind dies namentlich die Bestimmung zur Kontrolle der Auflagen für die Mitarbeitenden des Sicherheitsdiensts, die Regelung des Zugangs zur Reitschule für die Kantonspolizei und die verbindlichere Ausgestaltung diverser Bestimmungen wie zum Beispiel des Kontakttelefons. Keine Fortschritte erzielt werden konnte in der Frage der Erkennbarkeit und Personalisierung des Sicherheitsdiensts. Im Leistungsvertrag wurden mehrere Punkte klarer und verbindlicher formuliert. Viel verspricht sich der Gemeinderat schliesslich von den entschlackten, entflochtenen und dadurch anwendbareren Dokumenten. Der Gemeinderat erwartet, dass die Einhaltung des Sicherheitskonzepts künftig wieder kontrolliert werden kann.

Antrag

Für den Beitrag der Stadt Bern an den Betrieb des Vereins Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) in den Jahren 2020 – 2023 wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 1 520 000.00 (Fr. 380 000.00 pro Jahr) zulasten der Laufenden Rechnung, Konto 36360104, gesprochen.

Bern, 27. November 2019

Der Gemeinderat

Beilage:

- Leistungsvertrag mit dem Verein Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule 2020 – 2023